

Merkblatt für Netzanschlüsse

Folgende Voraussetzungen für die Erstellung von Netzanschlüssen müssen erfüllt sein:

- Der Hausanschlußraum gemäß DIN 18012 muss abschließbar, trocken, belüftet und frostfrei sein. Der Montagebereich im Hausanschlussraum ist vor Beginn der Arbeiten mit endgültigem Wandaufbau (Putz, Gipskarton etc.) zu versehen.
- Der Trassenbereich muss frei zugänglich sein: Baumaterialien, Baugerüste, Kräne, Schutt und ähnliches sind vor Beginn der Maßnahme zu räumen.
- Versorgungsleitungen können erst gelegt werden, nachdem im gesamten Leitungstrassenbereich das Geländeplanum bzw. Geländeniveau vor Beginn der Hausanschlussarbeiten vorhanden ist. Die Grenzen des Grundstücks müssen (z.B. durch Pflöcke) sichtbar gemacht sein.
- Wenn durch witterungsbedingte Einflüsse die Montagearbeiten der Anschlussleitungen erschwert werden (z.B. bei Frost) und dadurch zusätzliche Arbeitsschritte anfallen, werden diese dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand weiterberechnet.

Die notwendigen Mauerdurchbrüche/ Kernbohrungen sind entweder bauseits nach Absprache mit uns zu erstellen und nach erfolgter Montage abzudichten oder sie werden durch uns durchgeführt (Abrechnung nach Aufwand). Mehrspartenhauseinführungen werden durch VBK beigelegt, die Kernbohrung ist jedoch bauseits zu erstellen.

Im Regelfall werden die Erdarbeiten durch unser beauftragtes Tiefbauunternehmen ausgeführt. Im Ausnahmefall kann nach Abstimmung ein Teil der Erdarbeiten bauseitig erstellt werden. Die Abrechnung erfolgt dann nach tatsächlichem Aufwand. Dieser ist durch höheren Koordinierungsaufwand der Arbeiten und deren Kontrolle relativ hoch. Das Freilegen von vorhandenen Leitungen erfordert viel Sachkunde, daher dürfen diese Arbeiten nur durch qualifizierte Tiefbauunternehmen mit Erfahrung im Leitungsbau mit Graberlaubnis für den öffentlichen Bereich ausgeführt werden.

Der Bauherr ist in diesem Fall für die fachgerechte Ausführung folgender Arbeiten verantwortlich:

- Erkundigung bei allen Versorgungsträgern nach vorhandenen Leitungen (Planauskunft)
- Baustellenabsicherung (Verkehrssicherungspflicht)
- Ausheben des Grabens (Breite und Tiefe nach Versorgungsart abzustimmen) in ebener Sohle
- Herstellung zweier Kopflöcher (Hauptleitung und Hauseinführung) gleicher Tiefe (Breite, Länge je 1 m)
- Herstellung eines planebenen, steinfreien Sandbettes von 10 cm Stärke
- Verlegen der Versorgungsleitungen oder Leerrohre (Beistellung durch VBK bzw. Abholung)
- umgehendes Einsanden der Versorgungsleitungen in einem Kiesbett
- Verlegen des Trassen-Warnbandes
- Wiederanfüllen des Leitungsgrabens
- Verdichten des Grabens, um Nachsetzungen auszuschließen
- Herstellen der Oberfläche

Die Montage der Versorgungsleitungen bis zur Absperrarmatur bzw. dem Hausanschlusskasten sind ausschließlich Sache der Versorgungsbetriebe.

Die hergestellten Hausanschlussleitungen dürfen nicht mit Bauwerken (Garagen, Geräteschuppen, Treppen, Anbauten, Terrassen etc.) überbaut oder mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern überpflanzt werden. Die Niederspannungs- (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) - insbesondere §8, Abs.1 sind zu beachten:

„§ 8 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.“